



Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Durchführungsverordnung zur Nds. Bauordnung hier: Anhörungsverfahren (2. Anhörung)

Liebe Kameradinnen und Kameraden,

das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) hat uns mit Schreiben vom 15.11.2021 (Az.: 65-24000/2-0.11) gebeten, zum vorliegenden Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung (DVO-NBauO) ggf. eine Stellungnahme abzugeben.

Mit der LfV-Info 33/2021 hatten wir Ihnen bereits den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der DVO-NBauO mit Begründung und Lesefassung mit der Bitte um Kenntnisnahme und der Möglichkeit, hierzu Stellung zu nehmen, übersandt.

Von Seiten der die Landesregierung tragenden Fraktionen wurde zwischenzeitlich weiterer Änderungsbedarf geäußert. Soweit er berücksichtigt werden soll, wurde er seitens des Nds. MU in die beigefügten Unterlagen eingepflegt (in blau) und begründet.

Sie erhalten insoweit hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme zu den zusätzlichen Änderungen in § 14 Abs. 2 Satz 4, § 15 Abs. 2 Satz 2 und § 20 Abs. 2 Satz 1 DVO-NBauO.

Um Kenntnisnahme und ggf. Stellungnahme bis zum

15. Dezember 2021

wird gebeten.

Erfolgt keine Rückmeldung, gehen wir von Ihrem Einverständnis aus.

Für Ihre Bemühungen und Ihre Unterstützung herzlichen Dank im Voraus!

Mit kameradschaftlichen Grüßen

gez. Olaf Kapke
(Präsident)

gez. Michael Sander
(Landesgeschäftsführer)

Anlagen



Hannover, den 19.11.2021

Verteiler:

- **Vorsitzende der LfV-Mitgliedsverbände**
- **LfV-Vorstand**
- **Landesgruppen BF / WF**
- **Kooperative Mitglieder**
- **Ehrenmitglieder**
- **Vorsitzende der LfV-FA/AK**
- **Landesfachberater**
- **LBrD/RBM/KBM**
- **LR / BPW**

Landesfeuerwehrverband Niedersachsen
-Spitzenverband der Feuerwehren in Niedersachsen-

Landesgeschäftsstelle

Postanschrift:

Bertastraße 5 | 30159 Hannover

Besucheranschrift:

Warmbüchenstraße 9 | 30159 Hannover

Telefon: 05 11 / 888 112

Fax: 05 11 / 886 112

Präsident: Olaf Kapke

Landesgeschäftsführer: Michael Sander

Internet: www.lfv-nds.de

E-Mail: lfv@lfv-nds.de

Entwurf

Verordnung
zur Änderung der Allgemeinen Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen
Bauordnung*)

Vom.....

Aufgrund des § 82 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Bauordnung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch, wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Allgemeinen Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung

Die Allgemeine Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung vom 26. September 2012 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. September 2019 (Nds. GVBl. S. 277), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Hinterlüftete Bekleidungen von Außenwänden mit Ausnahme der Dämmstoffe dürfen abweichend von Satz 1 auch aus normalentflammbaren Baustoffen bestehen, wenn die Anforderungen in Bezug auf den erforderlichen Brandschutz durch Technische Baubestimmungen nach § 83 NBauO konkretisiert werden und die Bekleidungen diesen Anforderungen entsprechen.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden Sätze 3 bis 6.

cc) Im neuen Satz 6 wird die Angabe „Sätze 1 bis 4“ durch die Angabe „Sätze 1, 4 und 5“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „2 und 5“ durch die Angabe „3 und 6“ ersetzt.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

*) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EU Nr. L 241 S. 1) sind beachtet worden.

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird gestrichen.
 - bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
- b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Absatz 1 gilt nicht
- 1. für Decken im Dachraum, über denen Aufenthaltsräume nicht liegen,
 - 2. für oberste Decken in Gebäuden ohne Aufenthaltsräume und
 - 3. für Balkone, die nicht als Rettungsweg dienen;
- § 7 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
- Die Angabe „Absätzen 1 und 2“ wird durch die Angabe „Absätzen 1 und 3“ ersetzt.
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 1 oder 2“ durch die Angabe „Absatz 1 oder 3“ ersetzt.
3. § 11 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

¹Von einer Brandwand und einer Wand nach § 8 Abs. 2 Satz 2 oder 3 müssen mindestens 1,25 m entfernt sein

- 1. Dachflächenfenster, Lichtkuppeln, Oberlichte und Öffnungen im Dach, wenn die Brandwand oder die Wand nach § 8 Abs. 2 Satz 2 oder 3 nicht mindestens 30 cm über die Bedachung reicht,
- 2. Solarenergieanlagen ~~und Sonnenkollektoren in oder~~ auf einem Dach, Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten, wenn sie aus brennbaren

Baustoffen bestehen und nicht durch die Brandwand oder die Wand nach § 8 Abs. 2 Satz 2 oder 3 gegen Brandübertragung geschützt sind.

²Abweichend von Satz 1 Nr. 2 genügt für Solarenergieanlagen, deren Außen-seiten und Unterkonstruktion aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, und für Sonnenkollektoren ein Abstand von mindestens 50 cm.

4. In § 14 Abs. 2 wird der folgende neue Satz 4 angefügt:

„Die Sätze 1 und 3 gelten nicht für Treppen in Wohnungen, wenn ein notwendiger Treppenraum nicht erforderlich ist.“

5. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 wird die Verweisung „§ 35 Abs. 3 Satz 3 NBauO“ durch die Verweisung „§ 35 Abs. 3 Satz 2 NBauO“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „der Gebäudeklasse 5“ durch die Worte „mit einer Höhe im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 3 NBauO von mehr als 13 m“ ersetzt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 35 Abs. 3 Satz 3 NBauO“ durch die Verweisung „§ 35 Abs. 3 Satz 2 NBauO“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.
- d) In Absatz 6 werden nach dem Wort „Treppenräume“ die Worte „ohne Fenster“ eingefügt.

6. In § 17 Abs. 6 Satz 2 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.

7. In § 20 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „0,90 m breit und 1,20 m hoch“ durch die Worte „0,90 m x 1,20 m“ ersetzt.

8. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „Abs. 4 Satz 2“ durch die Angabe „Abs. 5 Satz 2“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „1,10 m x 2,00 m“ durch die Angabe „1,10 m x 2,10 m“ ersetzt.

9. § 27 erhält folgende Fassung:

„Mindestens eine der nach § 45 Abs. 1 Satz 2 NBauO erforderlichen Toiletten muss in einem eigenen, geschlechtsneutral gekennzeichneten und vollständig abgeschlossenen Raum mit Waschbecken angeordnet sein. Auf den Toilettenraum nach Satz 1 dürfen nach § 49 Abs. 2 Satz 2 NBauO erforderliche Toilettenräume nicht angerechnet werden.“

Artikel 2

Änderung der Garagen- und Stellplatzverordnung

§ 6 der Garagen- und Stellplatzverordnung vom 4. September 1989 (Nds. GVBl. S. 327), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Oktober 2012 (Nds. GVBl. S. 401), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 10 Abs. 4 Satz 4“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 5 Satz 4“ ersetzt.
2. In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 10 Abs. 4 Satz 4“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 5 Satz 4“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am in Kraft.

Hannover, den .

**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz**

Minister

Stand 22.04.2021
ergänzt 08.10.2021

Begründung zum
Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Durchführungsverordnung zur
Niedersächsischen Bauordnung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte der Verordnung

Die Bauministerkonferenz hatte auf ihrer Sitzung am 26./27. September 2019 Erleichterungen für die Holzbauweise bei den Gebäudeklassen 4 und 5 beschlossen. Dafür wurden die §§ 26 und 28 der Musterbauordnung (MBO) ergänzt. Die neue Regelung in § 28 MBO betrifft Außenwandbekleidungen und soll durch eine entsprechende Ergänzung in § 6 der Allgemeinen Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung (DVO-NBauO) ins Landesrecht umgesetzt werden, da an dieser Stelle die konkreten Brandschutzanforderungen an Außenwände verortet sind.

Daneben sollen weitere Anpassungen an die MBO bei Brandschutzanforderungen und Aufzugsabmessungen erfolgen.

Schließlich wird auch die Vorschrift in § 27 über Toilettenräume neu gefasst. Die bisherige Vorgabe über getrennte Toilettenräume für Frauen und Männer wird gestrichen, da sie weder in der MBO noch in den Landesbauordnungen fast aller anderen Bundesländer eine Entsprechung finden. Zudem besteht das Risiko, dass sie gegen das verfassungsrechtlich verankerte Diskriminierungsverbot im Hinblick auf Personen verstoßen, die weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuzuordnen sind. Stattdessen wird nunmehr, dem Schutzbedürfnis aller Personen entsprechend, die Forderung nach mindestens einem geschlechtsneutral gestalteten Toilettenraum erhoben.

II. Wesentliches Ergebnis der Gesetzesfolgenabschätzung

Ziel der Änderungsverordnung ist es, Anpassungen an die MBO vorzunehmen, insbesondere den derzeitigen Stand der sicherheitstechnischen Erkenntnisse hinsichtlich des Brandschutzes möglichst ländereinheitlich zu regeln.

Alternativen dazu lassen sich nicht erkennen.

Mit der Verordnung wird der Regelungsbereich nicht gänzlich neu geordnet, sondern nur punktuell neu gefasst. Im Hinblick auf Nr. 2 g des Anhangs – Kriterienkatalog für die Durchführung von Finanzfolgenabschätzungen – zu den vorläufigen Grundsätzen für die Durchführung von Gesetzesfolgenabschätzungen (Bek. d. StK v. 15. 4.1998, Nds. MBl. S. 759) wird auf die Durchführung einer Finanzfolgenabschätzung verzichtet.

Die Änderungen der DVO-NBauO führen nicht zu einem quantifizierbaren Mehraufwand gegenüber der bisherigen Verordnung.

Mit dem Verwaltungsvollzug sind die unteren Bauaufsichtsbehörden betraut, die für diese Tätigkeit wie bislang Gebühren und Auslagen nach der Baugebührenordnung erheben können.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Die Erleichterungen hinsichtlich der Verwendung von Holzbauteilen für Außenwandbekleidungen kann positive Auswirkungen auf die Umwelt haben. Holz ist bei nachhaltiger Bewirtschaftung ein sehr umweltschonender Baustoff. Er speichert CO₂ über lange Zeit. Hinsichtlich des

Energieeinsatzes bei Herstellung und Verarbeitung weisen Holzbauteile eine günstige Bilanz auf.

IV. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen, auf Familien sowie auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Verordnung hat solche Auswirkungen nicht.

V. Auswirkungen auf den Mittelstand

Erhebliche mittelstandsrelevante Auswirkungen der Verordnung sind nicht zu erwarten.

VI. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Hinsichtlich des Brandschutzes beinhalten die Änderungen der Verordnung Erleichterungen, die zu Kosteneinsparungen führen werden. Diese sind aber nicht quantifizierbar.

Der Entfall der Vorgaben für nach Frauen und Männern getrennte Toilettenräume und die Forderung nach mindestens einem geschlechtsneutral gestalteten Toilettenraum lässt künftig verschiedene Lösungen zu. Es bleibt jedoch bei der Anforderung in § 45 Abs. 1 Satz 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO), wonach bei baulichen Anlagen, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind, eine ausreichende Anzahl von Toiletten vorhanden sein muss. Kostenmäßig quantifizierbar sind die Änderungen wegen des Variationspektrums künftiger Lösungen nicht.

Unmittelbare Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes und der Kommunen oder auf das Gebührenaufkommen der unteren Bauaufsichtsbehörden hat die Änderungsverordnung nicht.

B. Besonderer Teil (zu den einzelnen Regelungen)

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (**§ 6**):

Zu Buchstabe a) (**Abs. 2**):

Zu Doppelbuchstabe aa) (**Satz 2 neu**):

Wegen des starken Interesses an bauordnungsrechtlichen Regelungen zu einer erweiterten Verwendung von Holz in den höheren Gebäudeklassen hatte die Bauministerkonferenz auf ihrer Sitzung am 26./27. September 2019 Erleichterungen für die Holzbauweise bei den Gebäudeklassen 4 und 5 beschlossen. Dafür wurden die §§ 26 und 28 der Musterbauordnung (MBO) ergänzt. Die neue Regelung in § 26 MBO betrifft allgemein das Brandverhalten von Baustoffen und die Feuerwiderstandsfähigkeit von Bauteilen und wird in § 26 NBauO umgesetzt. § 28 MBO betrifft eine Detailregelung zu Außenwandbekleidungen und wird durch die Einfügung des neuen Satzes 2 in § 6 Abs. 2 DVO-NBauO umgesetzt.

Danach sind künftig alternativ zu schwerentflammbaren Außenwandbekleidungen – die nicht aus unbehandeltem Holz bestehen können, da Holz zu den normalentflammbaren Baustoffen

gehört – auch hinterlüftete Außenwandbekleidungen mit Ausnahme der Dämmstoffe aus normalentflammenden Baustoffen zulässig, sofern sie den einschlägigen Technischen Baubestimmungen entsprechen. Damit soll dem Bedürfnis von Planern und Bauherren Rechnung getragen werden, den Baustoff Holz, der das innere Tragsystem bilden kann, an der Fassade auch nach außen hin sichtbar zu machen. Die bisherige Regelung lässt das nur bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 zu.

Insbesondere die neue Muster-Holzbaurichtlinie, die auch in die niedersächsische VV TB überführt werden soll, enthält die entsprechenden Ausführungsdetails, die zu beachten sind. Danach wird der Gefahr einer Brandausbreitung entlang der Oberfläche durch die Anordnung konstruktiver „Brandsperren“ in bestimmten Abständen entgegengewirkt.

Zu Doppelbuchstabe bb) (**Sätze 3 bis 6 neu**):

Die Nummerierung der Sätze ändert sich aufgrund der Einfügung des neuen Satzes 2.

Zu Doppelbuchstabe cc) (**Satz 6 neu**):

Die Änderung ist eine redaktionelle Folgeänderung bei der Verweisung.

Zu Buchstabe b) (**Abs.3**):

Die Änderung ist eine redaktionelle Folgeänderung bei der Verweisung.

Zu Nummer 2 (**§ 10**):

Nach § 31 Abs. 1 MBO und den Vorschriften in den anderen Landesbauordnungen brauchen Decken für Geschosse im Dachraum in Gebäuden der Gebäudeklassen 2 bis 5 nicht feuerwiderstandsfähig zu sein, wenn über ihnen keine Aufenthaltsräume möglich sind. Nach der bisherigen Regelung in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 DVO-NBauO hingegen müssen oberste Decken in diesen Fällen mindestens feuerhemmend sein; lediglich in Gebäuden ohne Aufenthaltsräume brauchen die obersten Decken keine Anforderung an die Feuerwiderstandsfähigkeit zu erfüllen (§ 10 Abs. 1 Satz 2 DVO-NBauO). Diese niedersächsische Verschärfung gegenüber der MBO soll beseitigt werden.

Zu Buchstabe a) (**Abs. 1**):

Zu Doppelbuchstabe aa) (**Satz 2 alt**):

Der Inhalt des bisherigen Satzes 2 wird in den neuen Absatz 2 verlagert und dort zusammen mit dem neuen Ausnahmetatbestand für Decken im Dachraum, über denen keine Aufenthaltsräume liegen, in einer nummerierten Aufzählung gegliedert.

Zu Doppelbuchstabe bb) (**Satz 2 neu**):

Die Nummerierung des Satzes ändert sich aufgrund der Streichung des bisherigen Satzes 2.

Zu Buchstabe b) (**Abs. 2 neu**):

Siehe zu Buchstabe a), Doppelbuchstabe aa).

Zu Buchstaben c), d) und e) (**Abs. 3 - 5 neu**):

Die Nummerierung der Absätze ändert sich aufgrund der Einfügung des neuen Absatzes 2.

Die Änderungen sind redaktionelle Folgeänderungen bei der Verweisung.

Zu Nummer 3 (**§ 11 Abs.6**):

Für Solarenergieanlagen, deren Außenseiten und Unterkonstruktionen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen, sowie für Sonnenkollektoren reicht nach heutigem Kenntnisstand wegen der geringen Brandlast ein Abstand von 50 cm zu Brandwänden oder Wänden anstelle von Brandwänden aus. Dem trägt die Neuformulierung des Absatzes Rechnung. Des Weiteren sollen künftig Solaranlagen, die in die Bedachung integriert sind, also keine Dachaufbauten darstellen, nur noch die Anforderungen an eine harte Bedachung erfüllen müssen. Abstand zu den genannten Wänden sind damit nicht mehr erforderlich. Dies entspricht der Regelung in der MBO.

Zu Nummer 4 (**§ 14 Abs. 2**):

Die Ausnahme hinsichtlich der brandschutztechnischen Bauteilanforderungen an Treppen innerhalb von Wohnungen, für die kein notwendiger Treppenraum erforderlich ist (§ 35 Abs. 2 Nr. 2 NBauO), stellt die Rechtslage, wie sie nach der früheren DVNBauO bis 2012 bestand, wieder her. Damit sind Holztreppe in Maisonettewohnungen mit zwei Geschossen künftig wieder zulässig. Ein erhöhtes Risiko ist damit nicht verbunden. Für Treppen, die innerhalb von Wohnungen mehr als zwei Geschosse verbinden, ist ein notwendiger Treppenraum erforderlich. Für solche Treppenräume ist die Ausnahme nicht vertretbar und gilt daher in diesen Fällen nicht.

Zu Nummer 5 (**§ 15**):

Zu Buchstabe a) (**Abs. 1**):

Da mit dem Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung vom 12. September 2018 (Nds. GVBl. S. 190) der bisherige § 35 Abs. 3 Satz 3 NBauO mit der Regelung über einen mittelbaren Ausgang aus einem notwendigen Treppenraum ins Freie zum neuen Satz 2 wurde, ist in Satz 4 der Verweis auf die Regelung zu aktualisieren.

Zu Buchstabe b) (**Abs. 2**):

Das Erfordernis einer an der obersten Stelle angeordneten Rauchableitungsöffnung für notwendige Treppenräume soll, entsprechend einer Regelung in der Bayerischen Bauordnung, künftig nur noch von der Höhe abhängen und nicht mehr auch die Fälle der Gebäudeklasse 5 erfassen, in die ein Gebäude nur wegen der Größe der Nutzungseinheiten einzuordnen ist. Der Zweck einer solchen Rauchableitungsöffnung liegt nämlich darin, ab einer bestimmten Gebäude- und damit Treppenraumhöhe eine Rauchableitung im oberen Bereich des Treppenraumes zur Unterstützung der wirksamen Löscharbeiten der Feuerwehr auch vom Erdgeschoss aus aktivieren zu können und nicht erst durch einen verrauchten Treppenraum aufsteigen zu müssen, um das oberste Fenster zu öffnen. Diese Höhe im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 3 NBauO wird mit mehr als 13 festgelegt.

Zu Buchstabe c) (**Abs. 5**):

Die Änderungen sind redaktionelle Folgeänderung bei der Verweisung. Siehe auch zu Buchstabe a).

Zu Buchstabe d) (**Abs. 6**):

Bislang war für alle notwendigen Treppenräume in Gebäuden mit einer Höhe im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 3 NBauO von mehr als 13 m eine Sicherheitsbeleuchtung gefordert, unabhängig davon, ob der Treppenraum Fenster hat oder nicht. Die MBO und die Bauordnungen der anderen Länder hingegen fordern eine Sicherheitsbeleuchtung bei Vorhandensein von Fenstern nicht, da auch bei Dunkelheit eine Restausleuchtung zu erwarten ist. Die bisherige Verschärfung in der DVO-NBauO erscheint nicht gerechtfertigt und soll deshalb beseitigt werden.

Zu Nummer 6 (**§ 17 Abs.6**):

Die Änderung ist eine redaktionelle Folgeänderung bei der Verweisung.

Zu Nummer 7 (**§ 20 Abs. 2**):

Die bisherige Bestimmung, dass bei notwendigen Fenstern das Mindestmaß von 0,90 m auf die Breite und das von 1,20 m auf die Höhe zu beziehen ist, soll - der MBO folgend - aufgegeben und damit mehr Gestaltungsfreiheit ermöglicht werden, da auch bei einer anderen Orientierung der Maße eine Rettung durch das Fenster über Rettungsgeräte der Feuerwehr möglich ist.

Zu Nummer 8 (**§ 21**):

Zu Buchstabe a) (**Abs. 1**):

Die Änderung ist eine redaktionelle Folgeänderung bei der Verweisung.

Zu Buchstabe b) (**Abs. 4**):

Die Neufassung der DIN EN 81-70:2018-07, die die Konstruktion von Aufzügen behandelt, fordert 1,10 m x 2,10 m als Mindestabmessungen des Fahrkorbs für den Aufzugstyp 3, der auch den Transport von Krankentragen ermöglicht. Daher muss das Längenmaß des Aufzuges von derzeit 2,00 m auf 2,10 m angehoben werden. Das neue Maß entspricht auch dem in der MBO.

Zu Nummer 9 (**§ 27**):

Die Ausführungsvorschrift zu § 45 NBauO wird unter den Gesichtspunkten des Diskriminierungsverbots einerseits und den Sicherheitsbedürfnissen insbesondere von Frauen andererseits neu konzipiert.

Mit der Streichung des bisherigen Regelungsinhalts, wonach Toiletten, die nicht zu Wohnungen gehören und für mehr als 20 Personen verschiedenen Geschlechts benötigt werden, auf für Frauen und Männer getrennte Räume verteilt sein müssen, soll das verfassungsrechtliche Risiko vermieden werden, dass sie möglicherweise gegen das Diskriminierungsverbot verstößt. Das BVerfG hat in einer Entscheidung vom 10.10.2017, die sich auf Regelungen im Personenstandsgesetz bezieht, deutlich gemacht, dass der in diesem Gesetz geregelte Personenstand die „rechtlich relevante Identität einer Person“ beschreibt (Rn. 45). Geschützt ist nach der Entscheidung „auch die geschlechtliche Identität jener Personen, die weder dem männlichen noch

dem weiblichen Geschlecht zuzuordnen sind“ (Rn. 40). Das Bundesverfassungsgericht hat in der Entscheidung an verschiedenen Stellen herausgehoben, dass der Personenstand sozusagen der Ausgangspunkt für die geschlechtliche Identität im rechtlichen Sinne ist und in unterschiedlichen Lebenssituationen eine Rolle spielt (Rn. 8). Aus der Entscheidung ist abzuleiten, dass der Staat auch in anderen Lebenssituationen alles unterlassen muss, was auf ein Negieren von Personen schließen lässt, die weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuzuordnen sind. Ein Festhalten an der bisherigen Regelung würde dieser Anforderung zuwiderlaufen.

Unangetastet bleibt die Vorschrift in § 45 Abs. 1 Satz 2 NBauO, wonach bei baulichen Anlagen, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind, eine ausreichende Anzahl von Toiletten vorhanden sein muss. Die erforderliche Anzahl muss wie schon bisher in jedem Einzelfall ermittelt werden. Die Aufteilung auf Toilettenräume für Frauen, Männer oder für Personen, die weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zuzuordnen sind, soll, wie auch nach der MBO, bauordnungsrechtlich nicht geregelt werden.

Um aber den Schutz der Privatsphäre und dem individuellen Sicherheitsbedürfnis aller Personen – unabhängig von der geschlechtlichen Identität - beim Aufsuchen einer Toilette oder einer Waschmöglichkeit Rechnung zu tragen, soll künftig mindestens eine Toilette in einem vollständig abgeschlossenen eigenen Raum, der auch ein Waschbecken enthält, als Mindeststandard vorgeschrieben werden. Dieser Toilettenraum muss zusätzlich zu einem etwaigen erforderlichen barrierefreien Toilettenraum nach § 49 Abs. 2 Satz 2 NBauO geschaffen werden.

Zu Artikel 2

Da in § 6 der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStpIVO) zweimal auf § 10 Abs. 4 der DVO-NBauO verwiesen wird und dieser aufgrund der Einfügung eines neuen Absatzes 2 eine andere Nummerierung erhält, sind die Verweise in der GaStpIVO anzupassen.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

§§ 6, 10, 11, 14, 15, 17, 20, 21 und 27 DVO-NBauO mit erkennbaren Änderungen aufgrund des Entwurfes zur Änderung der DVO-NBauO

§ 6

Außenwände (zu § 28 NBauO)

(1) Nichttragende Außenwände und nichttragende Teile tragender Außenwände müssen

1. aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, wobei Dämmstoffe in nichtbrennbaren geschlossenen Profilen von Außenwandkonstruktionen sowie Fugendichtungen unberücksichtigt bleiben, oder

2. als raumabschließende Bauteile feuerhemmend sein.

(2) ¹Außenseitige Oberflächen und Bekleidungen von Außenwänden einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen müssen schwerentflammbar sein. ²Hinterlüftete Bekleidungen von Außenwänden mit Ausnahme der Dämmstoffe dürfen abweichend von Satz 1 auch aus normalentflammbaren Baustoffen bestehen, wenn die Anforderungen in Bezug auf den erforderlichen Brandschutz durch Technische Bau Bestimmungen nach § 83 NBauO konkretisiert werden und die Bekleidungen diesen Anforderungen entsprechen. ² ³Unterkonstruktionen außenseitiger Bekleidungen dürfen aus normalentflammbaren Baustoffen bestehen, wenn die Brandausbreitung auf und in den Außenwänden ausreichend lang begrenzt ist. ³ ⁴Bekleidungen von Balkonen müssen, soweit sie über die erforderliche Umwehrungshöhe hinausreichen, schwerentflammbar sein. ⁴ ⁵Großflächige Bauteile wie Vorsatz- und Lichtblenden sowie Beschichtungen und Folien an Außenwänden gelten als Bekleidungen, soweit nichts anderes bestimmt ist. ⁵ ⁶Baustoffe, die im Brandfall brennend abtropfen oder brennend abfallen können, dürfen in Bauteilen im Sinne der Sätze 1 ~~bis 4~~, 4 und 5 nicht verwendet werden.

(3) ¹Solarenergieanlagen an Außenwänden müssen schwerentflammbar sein, wenn sie sich über mehr als zwei Geschosse erstrecken; Absatz 2 Sätze ² ³ und ⁵ ⁶ gilt entsprechend. ²Sie dürfen Öffnungen in Außenwänden nicht überdecken.

(4) ¹Außenwandkonstruktionen mit geschossübergreifenden Hohl- oder Lufträumen, wie zum Beispiel hinterlüftete Außenwandbekleidungen, sind nur zulässig, wenn gegen eine Brandausbreitung in den Hohl- oder Lufträumen Vorkehrungen getroffen sind. ²Für geschossübergreifende Doppelfassaden gilt Satz 1 entsprechend.

(5) Die Absätze 1 bis 4 Satz 1 gelten nicht in Bezug auf Gebäude der Gebäudeklassen 1, 2 und 3 sowie Terrassenvorbauten und Windfänge; Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 2 gilt nicht in Bezug auf Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2.

§ 10

Decken (zu § 31 NBauO)

(1) ¹Decken müssen, ausgenommen in Kellergeschossen,

1. in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 feuerbeständig,
2. in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 mindestens hochfeuerhemmend und
3. in Gebäuden der Gebäudeklassen 2 und 3 sowie als oberste Decken, über denen Aufenthaltsräume nicht liegen, abweichend von den Nummern 1 und 2 mindestens feuerhemmend

sein. ²Satz 1 gilt nicht für oberste Decken in Gebäuden ohne Aufenthaltsräume und für Balkone, die nicht als Rettungsweg dienen; § 7 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt. ²³§ 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für Decken im Dachraum, über denen Aufenthaltsräume nicht liegen,
2. für oberste Decken in Gebäuden ohne Aufenthaltsräume und
3. für Balkone, die nicht als Rettungsweg dienen;

§ 7 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(~~2~~ 3) ¹In Kellergeschossen müssen Decken

1. in Gebäuden der Gebäudeklassen 3, 4 und 5 feuerbeständig sowie
2. in Gebäuden der Gebäudeklasse 1 und 2 mindestens feuerhemmend

sein. ²Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für Decken von freistehenden land- oder forstwirtschaftlich genutzten Gebäuden ohne Aufenthaltsräume.

(~~3~~ 4) Decken

1. unter und über Räumen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr, ausgenommen in Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2, sowie
2. zwischen dem Wohnteil und dem land- oder forstwirtschaftlich genutzten Teil eines Gebäudes

müssen abweichend von den Absätzen 1 und **2 3** feuerbeständig sein.

(4 5) ¹Decken nach Absatz **3 4** dürfen Öffnungen nicht haben. ²Decken, die nach Absatz 1 oder **2 3** feuerwiderstandsfähig sein müssen, dürfen Öffnungen nur haben

1. für notwendige Treppen und für Aufzüge sowie für Schächte, an die in der Niedersächsischen Bauordnung oder in Vorschriften aufgrund der Niedersächsischen Bauordnung Anforderungen bezüglich des Brandschutzes gestellt werden, und
2. für andere Zwecke, wenn die Öffnungen auf die für die Nutzung des Gebäudes erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind sowie dichtschießende und selbstschießende Abschlüsse haben, die entsprechend der Feuerwiderstandsfähigkeit der Decken feuerwiderstandsfähig sind.

³Der Anschluss der Decken an Außenwände muss die Anforderungen nach § 31 Abs. 3 Satz 2 NBauO erfüllen. ⁴Die Einschränkungen nach Satz 2 gelten nicht für Decken in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2, in Nutzungseinheiten mit nicht mehr als 400 m² Grundfläche und nicht mehr als zwei Geschossen sowie in Wohnungen.

§ 11

Dächer (zu § 32 NBauO)

(1) Bedachungen, die gegen Flugfeuer und strahlende Wärme von außen ausreichend lang widerstandsfähig sind (harte Bedachung), sind nur erforderlich, soweit in den Absätzen 2 bis 4 nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) ¹Bedachungen freistehender Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 3 brauchen die Anforderungen an eine harte Bedachung nicht zu erfüllen, soweit der Abstand der Bedachung

1. von den Grenzen des Baugrundstücks mindestens 12 m, bei einem Wohngebäude mindestens 6 m,
2. von Gebäuden auf demselben Baugrundstück mit harter Bedachung mindestens 15 m, bei einem Wohngebäude mindestens 9 m,
3. von Gebäuden auf demselben Baugrundstück mit einer Bedachung, die nicht die Anforderungen an eine harte Bedachung erfüllt, mindestens 24 m, bei einem Wohngebäude mindestens 12 m und
4. von nur Nebenzwecken dienenden Gebäuden auf demselben Baugrundstück, die nicht mehr als 60 m² Grundfläche und nicht mehr als zwei Geschosse haben sowie ohne Aufenthaltsräume und Feuerstätten sind, mindestens 5 m

beträgt. ²In Bezug auf Satz 1 Nr. 1 gilt § 6 NBauO sinngemäß.

(3) Die Anforderungen an eine harte Bedachung brauchen nicht zu erfüllen

1. Bedachungen von Gebäuden mit nicht mehr als 50 m³ Brutto-Rauminhalt, die weder Aufenthaltsräume noch Feuerstätten haben,
2. Dachflächenfenster, Lichtkuppeln und Oberlichte von Wohngebäuden,
3. Vordächer und lichtdurchlässige Bedachungen
 - a) aus nichtbrennbaren Baustoffen,
 - b) mit brennbaren Dämmstoffen in nichtbrennbaren geschlossenen Profilen und im Übrigen aus nichtbrennbaren Baustoffen und
 - c) mit brennbaren Baustoffen in Verbundgläsern und Fugendichtungen und im Übrigen aus nichtbrennbaren Baustoffen, sowie
4. Eingangsüberdachungen und Gewächshäuser.

(4) Bedachungen dürfen begrünt sein und Teilflächen aus brennbaren Baustoffen haben, wenn eine Brandentstehung durch Flugfeuer oder strahlende Wärme von außen nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen gegen eine Brandentstehung getroffen sind.

(5) ¹Dächer von traufseitig aneinandergebauten Gebäuden müssen als raumabschließende Bauteile einschließlich der sie tragenden und aussteifenden Bauteile von innen nach außen feuerhemmend sein, wenn zum Abschluss der Gebäude voneinander Brandwände oder Wände nach § 8 Abs. 2 Satz 2 oder 3 vorhanden sein müssen. ²Bilden Dächer mit Wänden, die Brandwände oder Wände nach § 8 Abs. 2 Satz 2 oder 3 sein müssen, einen Winkel von mehr als 110°, so müssen Öffnungen in den Dächern, waagrecht gemessen, mindestens 2 m von diesen Wänden entfernt sein.

(6) ¹Von einer Brandwand und einer Wand nach § 8 Abs. 2 Satz 2 oder 3 müssen mindestens 1,25 m entfernt sein

1. Dachflächenfenster, Lichtkuppeln, Oberlichte und Öffnungen im Dach, wenn die Brandwand oder die Wand nach § 8 Abs. 2 Satz 2 oder 3 nicht mindestens 30 cm über die Bedachung reicht,
2. Solarenergieanlagen **und Sonnenkollektoren in oder** auf einem Dach, Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten, wenn sie aus brennbaren Baustoffen bestehen und nicht durch die Brandwand oder die Wand nach § 8 Abs. 2 Satz 2 oder 3 gegen Brandübertragung geschützt sind.

²Abweichend von Satz 1 Nr. 2 genügt für Solarenergieanlagen, deren Außenseiten und Unterkonstruktion aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, und für Sonnenkollektoren ein Abstand von mindestens 50 cm.

(7) ¹Dächer, die an Außenwände ohne Feuerwiderstandsfähigkeit oder an Außenwände mit Öffnungen oberhalb des Daches angebaut sind, müssen innerhalb eines Abstandes von 5 m von diesen Außenwänden als raumabschließende Bauteile einschließlich der sie tragenden und aussteifenden Bauteile von innen nach außen der

Feuerwiderstandsfähigkeit der Decken des Gebäudeteils, an den sie angebaut sind, entsprechend feuerwiderstandsfähig sein. ²Dies gilt nicht für Dächer, die an Außenwände von Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1, 2 und 3 angebaut sind.

§ 14

Treppen (zu § 34 NBauO)

(1) ¹Notwendige Treppen müssen in einem Zuge zu allen angeschlossenen Geschossen führen. ²Dies gilt nicht

1. für notwendige Treppen in Gebäuden der Gebäudeklassen 1, 2 und 3,
2. für notwendige Treppen, die nach § 35 Abs. 2 NBauO ohne eigenen Treppenraum zulässig sind,
3. für notwendige Treppen, soweit sie zu einem Geschoss im Dachraum ohne Aufenthaltsräume führen, und
4. für notwendige Treppen, soweit sie zu einem obersten Geschoss im Dachraum mit Aufenthaltsräumen führen, wenn diese notwendigen Treppen mit den übrigen notwendigen Treppen unmittelbar verbunden sind.

(2) ¹Tragende Teile notwendiger Treppen müssen

1. in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 mindestens feuerhemmend sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen,
2. in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und
3. in Gebäuden der Gebäudeklasse 3 mindestens feuerhemmend sein oder aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

²Tragende Teile notwendiger Treppen als Außentreppen von Gebäuden der Gebäudeklassen 3, 4 und 5, die nach § 35 Abs. 2 Nr. 3 NBauO zulässig sind, müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. ³Satz 2 gilt entsprechend für Umwehrungen notwendiger Treppen in Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5, nicht jedoch für Handläufe. ⁴Die Sätze 1 und 3 gelten nicht für Treppen in Wohnungen, wenn ein notwendiger Treppenraum nicht erforderlich ist.

(3) Vor einer Treppe, die hinter einer Tür beginnt, welche in Richtung der Treppe aufschlägt, ist ein Treppenabsatz erforderlich, dessen Länge mindestens der Breite der Tür entsprechen muss.

(4) Statt notwendiger Treppen dürfen Rampen mit einer Neigung von nicht mehr als 10 Prozent vorhanden sein.

§ 15

Notwendige Treppenräume (zu § 35 NBauO)

(1) ¹Wände von notwendigen Treppenräumen müssen als raumabschließende Bauteile

1. in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 die Anforderungen an Brandwände erfüllen, dürfen jedoch Öffnungen haben,
2. in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung mindestens hochfeuerhemmend sein, und
3. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1, 2 und 3 mindestens feuerhemmend sein.

²Abweichend von Satz 1 Nrn. 2 und 3 müssen Wände im Sinne des Satzes 1 in Kellergeschossen von Gebäuden der Gebäudeklassen 3 und 4 feuerbeständig sein. ³ Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Wände Außenwände sind und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und der notwendige Treppenraum als Rettungsweg durch andere an diese Außenwände anschließende Gebäudeteile im Brandfall nicht gefährdet werden kann. ⁴ Führt ein mittelbarer Ausgang im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 2 NBauO über einen Windfang, so genügt es, wenn die Wand zwischen dem notwendigen Treppenraum und dem Windfang aus nichtbrennbaren Baustoffen besteht.

(2) ¹Notwendige Treppenräume müssen

1. in jedem über dem zu ebener Erde gelegenen Geschoss mindestens ein Fenster zum Freien, das geöffnet werden kann und einen freien Querschnitt von mindestens 0,5 m² hat, oder
2. an ihrer obersten Stelle mindestens eine Öffnung zur Rauchableitung

haben. ²In Gebäuden ~~der Gebäudeklasse 5~~ mit einer Höhe im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 3 NBauO von mehr als 13 m müssen notwendige Treppenräume mindestens die Anforderung nach Satz 1 Nr. 2 erfüllen. ³In Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 müssen für notwendige Treppenräume, die die Anforderung nach Satz 1 Nr. 1 nicht erfüllen, zusätzlich zu der Anforderung nach Satz 1 Nr. 2 Vorkehrungen zur Rauchableitung getroffen sein, wenn dies für den Einsatz der Feuerwehr erforderlich ist. ⁴Die Öffnungen zur Rauchableitung müssen einen freien Querschnitt von insgesamt mindestens 1 m² haben und im Treppenraum vom Erdgeschoss und vom obersten Treppenabsatz aus geöffnet werden können. ⁵An den Stellen, von denen aus die Öffnungen zur Rauchableitung bedient werden können, muss der Hinweis „Rauchabzug“ angebracht und es muss erkennbar sein, ob die Öffnung zur Rauchableitung offen oder geschlossen ist.

(3) ¹Der obere Abschluss von notwendigen Treppenräumen muss als raumabschließendes Bauteil entsprechend der Feuerwiderstandsfähigkeit der Decken des Gebäudes feuerwiderstandsfähig sein. ²Dies gilt nicht, wenn der obere Abschluss das Dach des Gebäudes ist und die Wände des Treppenraums ohne Hohlräume an die Dachhaut einer harten Bedachung anschließen.

(4) ¹In den Wänden von notwendigen Treppenräumen müssen

1. Öffnungen zu Werkstätten, Läden, Lagerräumen und ähnlich genutzten Räumen, zu sonstigen Räumen und Nutzungseinheiten mit einer Fläche von mehr als 200 m² Grundfläche, ausgenommen Wohnungen, sowie zu Kellergeschossen und zum Dachraum ohne Aufenthaltsräume rauchdichte, selbstschließende und mindestens feuerhemmende Abschlüsse,
2. Öffnungen zu notwendigen Fluren rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse und
3. Öffnungen zu sonstigen Räumen und Nutzungseinheiten mindestens dichtschießende und selbstschließende Abschlüsse

haben. ²Die Abschlüsse dürfen lichtdurchlässige Seitenteile und Oberlichte nur haben, wenn sie insgesamt nicht breiter als 2,50 m sind.

(5) ¹In notwendigen Treppenräumen und in Räumen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 2 NBauO müssen

1. Putze, Bekleidungen, Unterdecken, Dämmstoffe und Einbauten aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen,
2. Wände und Decken aus brennbaren Baustoffen eine Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen in ausreichender Dicke haben und
3. Bodenbeläge, ausgenommen Gleitschutzprofile, aus schwerentflammenden Baustoffen bestehen.

²In Bezug auf Satz 1 Nr. 1 ist § 6 Abs. 2 Satz 4 5 entsprechend anzuwenden.

(6) Notwendige Treppenräume **ohne Fenster** in Gebäuden mit einer Höhe im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 3 NBauO von mehr als 13 m müssen eine Sicherheitsbeleuchtung haben.

§ 17

Notwendige Flure (zu § 36 NBauO)

(1) Notwendige Flure sind nicht erforderlich

1. in Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2,
2. in sonstigen Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2, ausgenommen in Kellergeschossen,
3. innerhalb von Nutzungseinheiten mit nicht mehr als 200 m² Grundfläche und innerhalb von Wohnungen sowie

4. innerhalb von Nutzungseinheiten mit nicht mehr als 400 m² Grundfläche, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen, wobei dies auch für Teile größerer Nutzungseinheiten mit dieser Nutzung gilt, wenn diese Teile nicht mehr als 400 m² Grundfläche, Trennwände nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und von anderen Teilen der Nutzungseinheit unabhängige Rettungswege nach § 33 NBauO und § 13 Abs. 2 haben.

(2) ¹Notwendige Flure müssen mindestens 1,25 m breit sein. ²Eine Folge von weniger als drei Stufen darf in einem notwendigen Flur nicht vorhanden sein.

(3) ¹Wände von notwendigen Fluren müssen als raumabschließende Bauteile mindestens feuerhemmend, jedoch in Kellergeschossen, deren tragende Bauteile feuerbeständig sein müssen, feuerbeständig sein. ²Die Wände müssen an die Rohdecke oder an die Dachhaut anschließen; sie müssen nur bis an eine Unterdecke des notwendigen Flurs reichen, wenn die Unterdecke feuerhemmend ist und ein der Anforderung nach Satz 1 gleichwertiger Raumabschluss vorhanden ist. ³Türen in den Wänden von notwendigen Fluren müssen dichtschießend sein; Öffnungen in den Wänden von notwendigen Fluren zu Lagerräumen in Kellergeschossen müssen dichtschießende, selbstschießende und mindestens feuerhemmende Abschlüsse haben. ⁴Soweit in Wänden notwendiger Flure, die nur feuerhemmend sein müssen, Verglasungen einen Abstand von mindestens 1,80 m vom Fußboden einhalten, brauchen die Verglasungen nur 30 Minuten widerstandsfähig gegen Feuer zu sein. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, soweit die Wände notwendiger Flure Außenwände sind und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und der notwendige Flur als Rettungsweg durch Wandöffnungen im Brandfall nicht gefährdet werden kann.

(4) ¹Notwendige Flure, die länger als 30 m sind, müssen in Rauchabschnitte unterteilt sein. ²Ein Rauchabschnitt darf nicht länger als 30 m sein. ³Die Abschlüsse zwischen den Rauchabschnitten müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und an die Rohdecke anschließen; sie müssen nur an eine Unterdecke des notwendigen Flurs anschließen, wenn die Unterdecke feuerhemmend ist. ⁴Türen zwischen den Rauchabschnitten müssen nichtabschließbar, rauchdicht und selbstschießend sein. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für offene Gänge.

(5) Notwendige Flure, die in einen notwendigen Treppenraum oder unmittelbar ins Freie führen, dürfen nicht durch andere Räume unterbrochen sein.

(6) ¹In notwendigen Fluren müssen

1. Putze, Bekleidungen, Unterdecken und Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und
2. Wände und Decken aus brennbaren Baustoffen eine Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen in ausreichender Dicke haben.

²In Bezug auf Satz 1 Nr. 1 ist § 6 Abs. 2 Satz 4 5 entsprechend anzuwenden.

(7) ¹Zum Betreten bestimmte Bauteile von offenen Gängen müssen einschließlich ihrer Unterstützungen entsprechend der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile des Gebäudes feuerwiderstandsfähig sein. ²Offene Gänge sind vor den Außenwänden angeordnete notwendige Flure, die mindestens an einer Längsseite offen

sind. ³Umwehrungen von offenen Gängen dürfen Öffnungen nicht haben und müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. ⁴Verglasungen in den Umwehrungen müssen mindestens 30 Minuten widerstandsfähig gegen Feuer sein. ⁵Für Wände und Umwehrungen an offenen Gängen mit nur einer Fluchtrichtung gilt Absatz 3 Sätze 1 bis 3 entsprechend. ⁶Fenster dürfen in den Wänden im Sinne des Satzes 5 unterhalb einer Brüstungshöhe von 0,90 m nicht vorhanden sein. ⁷Absatz 6 gilt entsprechend; § 18 Abs. 5 und 6 bleibt unberührt.

§ 20

Fenster und Türen (zu den §§ 37 und 43 NBauO)

(1) ¹In Aufenthaltsräumen muss die Größe der Öffnungen für notwendige Fenster im Rohbaumaß insgesamt mindestens ein Achtel der Netto-Grundfläche des Raumes zuzüglich der Netto-Grundfläche vor den Fenstern liegender Loggien und Vorbauten betragen. ²Raumteile mit einer lichten Höhe bis 1,50 m bleiben außer Betracht.

(2) ¹Fenster, die als Rettungswege dienen, müssen im Lichten mindestens **0,90 m breit und 1,20 m hoch** **0,90 m x 1,20 m** sein. ²Die Höhe ihrer Brüstungen darf nicht mehr als 1,20 m betragen. ³Geneigte Fenster und Fenster in Dachschrägen oder Dachaufbauten dürfen als Rettungswege nur vorgesehen sein, wenn sie so angeordnet sind, dass bei Gefahr Personen sich bemerkbar machen und von der Feuerwehr gerettet werden können. ⁴Liegen Fenster nach Satz 3 oberhalb der Traufkante, so darf die Unterkante der Fenster oder ein davorliegender Austritt von der Traufkante waagrecht gemessen nicht mehr als 1 m entfernt sein.

(3) Eingangstüren von Wohnungen, von denen Aufzüge nach § 38 Abs. 3 NBauO erreichbar sein müssen, müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m haben.

(4) ¹Glastüren und andere Glasflächen, die an allgemein zugänglichen Flächen vorhanden sind, müssen so ausgebildet oder gekennzeichnet sein, dass sie leicht erkennbar sind. ²Sie müssen, soweit erforderlich, gesichert sein.

§ 21

Aufzüge (zu § 38 NBauO)

(1) ¹Aufzüge ohne Fahrschacht dürfen

1. innerhalb eines notwendigen Treppenraumes, ausgenommen in Hochhäusern,
2. innerhalb eines Raumes, der kein notwendiger Treppenraum ist,
3. zur Verbindung von Geschossen, die nach § 10 Abs. 4 Satz 2 durch Deckenöffnungen miteinander in Verbindung stehen dürfen, und

1. in Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2

vorhanden sein. ²Sie müssen verkehrssicher umkleidet sein. ³In einem Fahrschacht dürfen bis zu drei Aufzüge eingebaut sein.

(2) ¹Die Fahrschachtwände und Fahrschachtdecken müssen als raumabschließende Bauteile

1. in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 feuerbeständig und aus nicht brennbaren Baustoffen,

2. in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 mindestens hochfeuerhemmend und

3. in Gebäuden der Gebäudeklasse 3 mindestens feuerhemmend

sein. ²Fahrschachtwände aus brennbaren Baustoffen müssen schachtseitig eine Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen in ausreichender Dicke haben. ³Fahrschachttüren und Abschlüsse anderer Öffnungen in Fahrschachtwänden, die feuerwiderstandsfähig sein müssen, müssen so beschaffen sein, dass eine Brandausbreitung in andere Geschosse ausreichend lang behindert wird.

(3) ¹Fahrschächte müssen gelüftet werden können und an ihrer obersten Stelle eine ins Freie führende Öffnung zur Rauchableitung haben, deren freier Querschnitt mindestens 2,5 Prozent der Grundfläche des Fahrschachts, mindestens jedoch 0,10 m² betragen muss. ²Die Öffnung muss so angeordnet sein, dass der Rauchaustritt durch Windeinfluss nicht beeinträchtigt wird; sie darf einen Abschluss haben, wenn dieser sich bei Raucheintritt in den Fahrschacht selbsttätig öffnet und von außen von Hand geöffnet werden kann.

(4) ¹Bei Aufzügen, die nach § 38 Abs. 2 NBauO erforderlich sind, muss für je 20 ständige Benutzerinnen und Benutzer dieser Aufzüge ein Fahrkorbplatz zur Verfügung stehen. ²Bei Aufzügen nach § 38 Abs. 3 NBauO muss die Fahrkorbgrundfläche mindestens 1,10 m x 1,40 m betragen, wenn Rollstühle aufzunehmen sind; die Fahrkorbgrundfläche muss mindestens 1,10 m x 2,00 2.10 m betragen, wenn Krankentragen aufzunehmen sind. ³In einem Aufzug für Rollstühle und Krankentragen darf der Teil der Fahrkorbgrundfläche, der nur für Krankentragen erforderlich ist, von der übrigen Fahrkorbfäche durch eine verschließbare Tür abgetrennt sein.

(5) Für Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung einschließlich der für ihren sicheren Betrieb erforderlichen Einrichtungen, die weder gewerblichen noch wirtschaftlichen Zwecken dienen und durch die Beschäftigte nicht gefährdet werden können, gelten die Vorschriften der Betriebssicherheitsverordnung entsprechend; zuständige Behörde ist die untere Bauaufsichtsbehörde.

§ 27

Toiletten (zu § 45 NBauO)

Toiletten, die nicht zu Wohnungen gehören und für mehr als 20 Personen verschiedenen Geschlechts benötigt werden, müssen auf für Frauen und Männer getrennte Räume verteilt sein

Mindestens eine der nach § 45 Abs. 1 Satz 2 NBauO erforderlichen Toiletten muss in einem eigenen, geschlechtsneutral gekennzeichneten und vollständig abgeschlossenen Raum mit Waschbecken angeordnet sein. Auf den Toilettenraum nach Satz 1 dürfen nach § 49 Abs. 2 Satz 2 NBauO erforderliche Toilettenräume nicht angerechnet werden